

Formen der Pflege

1. Pflege durch die Angehörigen
2. Mobile Pflege zu Hause
3. 24-h Betreuung
4. Betreubares Wohnen
5. Betreutes Wohnen
6. Pflege in einem Seniorenheim

Pflegegeldinformation

Welche Pflegegeldstufen gibt es:

Stufe 1:	Betreuungsbedarf mehr als 65 Std./Monat	€	154,20
Stufe 2:	mehr als 95 Std./Monat	€	284,30
Stufe 3:	mehr als 120 Std./Monat	€	442,90
Stufe 4:	mehr als 160 Std./Monat	€	664,30
Stufe 5:	mehr als 180 Std./Monat	€	902,40
Stufe 6:	mehr als 180 Std./Monat und zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen oder dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson	€	1.260,00
Stufe 7:	mehr als 180 Std./Monat und keine zielgerichtete Bewegung d. 4 Extremitäten	€	1.655,80

Wie wird ein Pflegegeldantrag gestellt?

Kann von Angehörigen, einem gesetzlichen Vertreter oder der betroffenen Person selbst gestellt werden. Danach folgt eine Begutachtung durch einen Arzt der Pensionsversicherungsanstalt um den Pflegebedarf einzustufen. Wenn sie pflegender Angehöriger sind, können sie bei der Begutachtung anwesend sein. Das Formular gibt es zum Download unter dem Portal: help.gv.at. Das Pflegegeld wird grundsätzlich direkt an den Pflegebedürftigen ausbezahlt. Bei Geschäftsunfähigkeit erfolgt die Zahlung an die gesetzliche Vertretung. Die Auszahlung erfolgt Brutto für Netto 12x jährlich.

1. Pflege durch die Angehörigen

Durch die Einführung des Pflegegeldes kann die Hauptpflegeperson einen finanziellen Beitrag vom Pflegebedürftigen erhalten.

Pflegedienstleister wie Rotes Kreuz, Caritas etc. bieten regionale Kurse für pflegende Angehörige an. Erfahrungsaustausch mit anderen Pflegenden ist ein wichtiger Aspekt bei der Aufgabenbewältigung.

Nahe Angehörige eines pflegebedürftigen Menschen können eine Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung erhalten, wenn sie die zu pflegende Person seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegen und wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen an der Erbringung der Pflege verhindert sind. Voraussetzung ist der Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 3

Ausnahmen: Stufe 1, wenn dementielle Erkrankung vorliegt oder es handelt sich um eine minderjährige Person.

Anträge sind beim Sozialministeriumsservice (früher Bundessozialamt) bei der jeweiligen Landesstelle einzubringen.

Pensionsversicherung für pflegende Angehörige

Personen, die aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind (Beendigung der Erwerbstätigkeit), um einen nahen Angehörigen zu pflegen, können sich in der Pensionsversicherung weiterversichern.

Voraussetzungen: Anspruch des Pflegebedürftigen auf ein Pflegegeld mind. Stufe 3 und gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die häusliche Pflege und Vorliegen bestimmter Vorversicherungszeiten.

Die Beiträge werden zur Gänze vom Bund getragen, so dass dem pflegenden Angehörigen keine Kosten erwachsen.

2. Mobile Pflege zu Hause

Was macht die mobile Pflege und Betreuung?

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der sozialen Organisationen wie Caritas, Diakonie, Hilfswerk, Volkshilfe, Rotes Kreuz etc. kommen zu den Menschen nach Hause und helfen beim Waschen und Anziehen, Kochen, Einkaufen, Wegbegleitung zum Arzt, Wechseln von Verbänden, Bereitstellung von Medikamenten, Verabreichung von Spritzen (Insulin). Die Kontaktaufnahme erfolgt über diese sozialen Vereine bzw. auch die Servicestellen der Gemeinden beraten die Hilfsbedürftigen oder deren Angehörige.

Wer macht Pflege und was kostet dies:

Die Betreuung erfolgt je nachdem welche Hilfe die Menschen brauchen durch diplomierte Krankenschwestern und Krankenpfleger, FachsozialbetreuerInnen und Heimhilfen. Diese Betreuung kann auch an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen beansprucht werden. Die Kosten sind abhängig vom Einkommen und von der jeweiligen Pflegegeldstufe und werden jährlich vom Land – für alle Organisationen gleichgeltend – festgelegt.

3. 24-Stunden Betreuung zu Hause

Voraussetzungen:

Bei Pflegestufe 3 und 4 ist eine ärztliche Bestätigung als Nachweis einer 24-Std.Betreuung erforderlich. Ab Pflegestufe 5 wird von einer Notwendigkeit einer 24-Std.Pflege ausgegangen. Zwei Betreuungskräfte, die eine bestimmte Ausbildung nachzuweisen haben, wechseln in der Regel alle 14 Tage ihren Dienst.

Zuschüsse:

Auf Basis von zwei Beschäftigungsverhältnissen, die den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes unterliegen, beträgt der Zuschuss, wenn zwei **unselbständige Betreuungskräfte beschäftigt werden, € 1.100,00 monatlich (€ 550,00 pro Beschäftigten/14 Tage)**. Sind die Betreuungskräfte **selbständig** tätig, so beträgt der Zuschuss **€ 550,00 (€ 275,00 pro Betreuungskraft für ½ Monat)**. Gewährt wird der Zuschuss, wenn das monatliche Netto-Einkommen € 2.500,00 nicht übersteigt. Pflegegeld, Sonderzahlungen, Versehrtenrenten zählen nicht zum anrechenbaren Einkommen.

Anträge sind beim Sozialministeriumsservice (früher Bundessozialamt) einzubringen.

Verschiedene **Agenturen** vermitteln die Betreuungskräfte und übernehmen auch die Überwachung derselben.
Auch das Antragswesen wird meistens durchgeführt.

4. Betreubares Wohnen

Diese Wohnform ist für Menschen mit leichtem Hilfe- und Betreuungsbedarf gedacht und dient dazu älteren Menschen, die für Selbständigkeit, Sicherheit und Selbstbestimmtheit stehen, ihren Alltag zu erleichtern.

Die Wohneinheiten sind ca. 50 m² groß, barrierefrei und individuell möblierbar. Gemeinschaftliche Aktivitäten werden in einem stimmigen, sozialen Umfeld abgedeckt (z.B. gemeinsame Ausflüge, Singkreise, Bastelabende, Vorträge, etc.)

Neben der Miete ist die Anmeldung der Rufhilfe (Handsender für Notfälle) sowie die Bezahlung des Betreuungszuschlages für die Ansprechperson (ca. € 60,00 mtl.) verpflichtend.

Ist eine Betreuung durch mobile Dienste (siehe Pkt. 2) erforderlich, dann fallen zusätzliche Kosten an. Weitere Angebote wie z.B. „Essen auf Rädern“ und Einkaufsservice stehen ebenfalls zur Verfügung. Ist eine Betreuung durch mobile Dienste nicht mehr möglich, so kann eine Übersiedlung in ein Alten- oder Pflegeheim notwendig werden. Meistens befinden sich Alten- und Pflegeheime in unmittelbarer Nähe, sodass eine Übersiedlung mit wenigen Hindernissen behaftet ist.

Wie komme ich zu betreubaren Wohnungen?

Bei den meisten Projekten haben die jeweiligen Gemeinden unter Einbeziehung der Betreuungsorganisation das Vergaberecht.

Weitere Informationen sind beim Magistrat, bei Sozialberatungsstellen oder bei den Gemeinden zu erhalten.

5. Betreutes Wohnen

Bei dieser Wohnform wird den MieterInnen ein **Betreuungspaket** angeboten, welches im Bedarfsfall um spezielle Betreuungsleistungen ergänzt werden kann. Das Grundleistungspaket wird allen BewohnerInnen angeboten. Zusatzdienste können auf Wunsch **individuell zugekauft werden**.

Das ganze Haus und alle Wohnungen sind **barrierefrei**. Die älteren Menschen, die einen Rollstuhl oder eine andere Gehhilfe benötigen, können sich ohne Hindernisse bewegen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialhilfeorganisationen sind untertags da und helfen, wo Hilfe benötigt wird. Jede Wohnung hat einen Notruf-Knopf, der bei Bedarf betätigt werden kann. Gemeinschaftsräume, manchmal Gärten dienen der Abwechslung. Auch gemeinsame Veranstaltungen wie Singen, Ausflüge, Feste, Einkaufsfahrten etc. verhindern eine Vereinsamung.

In manchen Einrichtungen stehen auch Wellnessbereiche, Therapie- und Fitnessräume zur Verfügung.

Was kostet das betreute Wohnen?

Neben der monatlichen Miete, fallen auch noch Kosten für das Grundleistungspaket an. Der Preis richtet sich für die Miete je nach Größe der Wohneinheit. Die Kosten für das Grundleistungspaket sind für alle Mieter gleich.

Auskünfte erhalten sie bei den Organisationen, die in den Gemeinden diese Wohnform betreiben.

6. Pflege in einem Seniorenheim

Wird der Bedarf durch die vorhin angeführten Pflegemöglichkeiten nicht mehr abgedeckt, dann besteht die Möglichkeit in ein Alten- oder Pflegeheim zu übersiedeln.

Bei der Aufnahme in ein Pflegeheim gilt das Prinzip der Freiwilligkeit, d.h. dass sie nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung aufgenommen werden können.

Zur Finanzierung ihrer Pflege kann sowohl ihr Einkommen inklusive Pflegegeld als auch vorhandenes Vermögen herangezogen werden. Reicht beides nicht aus, um die Kosten zu decken wird ein Kostenzuschuss nach dem Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsgesetz des jeweiligen Bundeslandes gewährt. In diesem Fall verbleiben ihnen ein geringer Prozentsatz der Pension und die Sonderzahlungen in voller Höhe. (Auskunft bei den jew. Pflegeheimen)

Übergangspflege

Der Aufenthalt in einem Pflegeheim erstreckt sich prinzipiell nur auf die Dauer der Pflegebedürftigkeit (z.B. nach einem Spitalsaufenthalt). Pflege und Therapie können eventuell eine Rückkehr in die vertraute häusliche Umgebung ermöglichen, wobei mobile Dienste eine weitgehend selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen können.

Kurzzeitpflege

Falls die pflegenden Angehörigen z.B. aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen für eine bestimmte Zeit nicht pflegebereit sind, besteht die Möglichkeit einer vorübergehenden stationären Betreuung in einem Alten- oder Pflegeheim.

Urlaubspflege

Zur Entlastung der pflegenden Angehörigen können pflege- und/oder betreuungsbedürftige Personen während der Urlaubszeit in einem Alten- oder Pflegeheim betreut werden.

TIPP: Geben sie daher nach Möglichkeit vorerst ihre Wohnung nicht auf!

Steuerliche Behandlung von Pflegeleistungen

Bei Bezug von **Pflegegeld** haben sie bei den außergewöhnlichen Belastungen **keinen Selbstbehalt**.

In der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung unter der Position **11.13 Ziffer 439** können sie die Pflegekosten nach folgendem Berechnungsschema geltend machen:

Jährliche Pflegekosten

(mobile Betreuung, Pflegekosten bei betreutem und betreubarem Wohnen, Kosten der 24h-Betreuung inkl. Agenturgebühren, Heimkosten bei Vollzahlung)

Zuzügl. Bei 24-Std. Betreuung (€ 98,10 für 14 Tage Verpflegung, d.h. 26 x 98,10 jährlich)

ergibt Summe Pflegekosten

abzüglich Pflegegeld jährlich

abzüglich jährlicher Zuschuss vom Sozialministeriumsservice

ergibt Summe Pflegeaufwand der steuerlich absetzbar ist

Sollte die Pflege **nicht das ganze Jahr** erfolgen, kann diese Berechnung selbstverständlich in Monatsschritten durchgeführt werden.

Verfasser: Dr.Mag.Hubert Billinger